



Landratsamt
Schwandorf

Landratsamt Schwandorf . Postfach 15 49 . 92406 Schwandorf

www.landkreis-schwandorf.de

Kreisgruppe Oberviechtach
Herrn Alexander Flierl

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 4.1-750-Kreisgruppe
Oberviechtach
Unsere Nachricht vom:
Name: H. Domaier
Zimmernummer: E35
Telefon: 09431 471-283
Telefax: 09431 471-121
E-Mail: gerhard.domaier@ira-sad.de

06.03.2025

**Vollzug des Waffengesetzes (WaffG) und der Jagdgesetze;
Bekämpfung des Bisam im Rahmen der Jagdausübung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der obersten Jagdbehörde informieren wir Sie hiermit über den Inhalt des Schreibens des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft vom 24.02.2025, Az. Stmwi-94-9800/1/35, wie folgt:

Das Schreiben behandelt die Bekämpfung des Bisam (*Ondatra zibethicus*) als Neozoon und invasive Art im heimischen Naturhaushalt im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung. Nach Mitteilung des Ministeriums liegt eine Beteiligung der Jägerschaft an der Bekämpfung im öffentlichen Interesse und ist insoweit alternativlos. Es ist also auch als Aufruf an die Jägerschaft, sich an der Bekämpfung aktiv zu beteiligen, wahrzunehmen und zu verstehen.

Da der Bisam nicht dem Jagdrecht unterliegt, ist es unabdingbar, Sie über die rechtlichen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für eine rechtmäßige Tötung des Bisam im Rahmen Ihrer Jagdausübung zu informieren. Unter Verweis auf das Schreiben

Dienstgebäude
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf
Telefon: 09431 471-0
Telefax: 09431 471-444
poststelle@ira-sad.de

Öffnungszeiten
Montag-Donnerstag 08:00-15:30 Uhr
Freitag 08:00-12:00 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung!

Bankverbindung
Sparkasse im Landkreis Schwandorf
IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50
BIC: BYLADEM1SAD

Sie erreichen das Landratsamt mit Citybus 102 oder mit Linienbus 105 und 106, halbstündlich ab Zentralem Omnibusbahnhof (am Bahnhof).





Landratsamt
Schwandorf

Landratsamt Schwandorf . Postfach 15 49 . 92406 Schwandorf

www.landkreis-schwandorf.de

Kreisgruppe Oberviechtach
Herrn Alexander Flierl

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 4.1-750-Kreisgruppe
Oberviechtach
Unsere Nachricht vom:

Name: H. Domaier
Zimmernummer: E35
Telefon: 09431 471-283
Telefax: 09431 471-121
E-Mail: gerhard.domaier@ira-sad.de

06.03.2025

Vollzug des Waffengesetzes (WaffG) und der Jagdgesetze; Bekämpfung des Bisam im Rahmen der Jagdausübung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der obersten Jagdbehörde informieren wir Sie hiermit über den Inhalt des Schreibens des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft vom 24.02.2025, Az. Stmwi-94-9800/1/35, wie folgt:

Das Schreiben behandelt die Bekämpfung des Bisam (*Ondatra zibethicus*) als Neozoon und invasive Art im heimischen Naturhaushalt im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung. Nach Mitteilung des Ministeriums liegt eine Beteiligung der Jägerschaft an der Bekämpfung im öffentlichen Interesse und ist insoweit alternativlos. Es ist also auch als Aufruf an die Jägerschaft, sich an der Bekämpfung aktiv zu beteiligen, wahrzunehmen und zu verstehen.

Da der Bisam nicht dem Jagdrecht unterliegt, ist es unabdingbar, Sie über die rechtlichen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für eine rechtmäßige Tötung des Bisam im Rahmen Ihrer Jagdausübung zu informieren. Unter Verweis auf das Schreiben

Dienstgebäude
Wackersdorfer Straße 80
92411 Schwandorf
Telefon: 09431 471-0
Telefax: 09431 471-444
poststelle@ira-sad.de

Öffnungszeiten
Montag-Donnerstag 08:00-15:30 Uhr
Freitag 08:00-12:00 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung!

Bankverbindung
Sparkasse im Landkreis Schwandorf
IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50
BIC: BYLADEM1SAD

Sie erreichen das Landratsamt mit Citybus 102 oder mit Linienbus 105 und 106, halbstündlich ab Zentralem Omnibusbahnhof (am Bahnhof).



des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 16.07.2024, Az. 62e-U8645.0-2024/20-2, ist folgendes zwingend zu beachten:

1. Der Bisam unterliegt dem allgemeinen Artenschutz nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Danach ist es zunächst verboten, wild lebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Da der Bisam aber eine invasive Art nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ist, der danach letal aus der Natur entnommen werden darf, liegt darin ein vernünftiger Grund für seine Tötung, d. h. es bedarf dafür **keiner gesonderten behördlichen Erlaubnis.**
2. Im Hinblick auf einen **rechtssicheren Abschuss des Tieres mit der Schusswaffe** wurde von beiden Ministerien festgestellt, dass die waffenrechtliche Privilegierungsvorschrift des § 13 Abs. 6 Satz 2 Waffengesetz (WaffG) bei der letalen Bekämpfung des Bisam greift, da die Bekämpfung des Bisam aus naturschutzfachlichen Gründen notwendig und somit der Jagdausübung gleichgestellt ist. Dies gilt aber ausdrücklich nur für Jagdscheininhaber!
3. Da der Einsatz der Nachtsichttechnik gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Bundesartenschutzverordnung verboten ist, bedarf ein Jäger, der die Technik bei der Bejagung des Bisam einsetzen möchte, vorher einer Einzelfallausnahmegenehmigung, die bei der Regierung der Oberpfalz – höhere Naturschutzbehörde – schriftlich zu beantragen ist und von dieser erteilt wird.

Dieses Schreiben ist ausschließlich an Jagdscheininhaber gerichtet. Es behandelt ausdrücklich nicht die Bekämpfung des Bisam durch andere Personen außer Jagdscheininhaber.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Domaier

RR